

TAX WEEKLY

08/2016 → Sonderbeilage

Mandanteninformation | www.wts.de

Investmentsteuer(reform)gesetz auf der Zielgeraden



StB Dieter Lübbehüsen,
Partner bei WTS,
Frankfurt a.M.,
dieter.luebbehuesen@wts.de

Der Koalitionsvertrag der Großen Koalition hatte sich eine grundlegende Reform der Investmentbesteuerung, die seit mittlerweile fast 60 Jahren traditionell vom auf Neutralität gegenüber der Direktanlage abstellenden Transparenzgedanken geprägt ist, zum Ziel gesetzt. Am 24.02.2016 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung („RegE“) beschlossen, welches ab dem 01.01.2018 die Anwendung eines vollständig neugefassten Investmentsteuergesetzes („InvStG-E“) vorsieht.

1. Hintergründe und Ziele der Reform

Nach Auffassung des Gesetzgebers ist das geltende InvStG insbesondere gestaltungsanfällig, nur schwer an die EU-rechtlichen Vorgaben anzupassen und durch eine hohe Besteuerungskomplexität gekennzeichnet. Diese Problemfelder sollen durch die Reform gelöst werden.

2. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des InvStG-E umfasst grds. alle Investmentvermögen i. S. d. Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“), d. h. alle Organismen für gemeinsame Anlagen, die von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammeln, um

es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren und die kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors sind (§ 1 Abs. 2 S. 1 InvStG-E i.V.m. § 1 Abs. 1 KAGB).

Sämtliche Investitionsvehikel, die in den Anwendungsbereich des InvStG-E fallen, qualifizieren zukünftig als sog. Investmentfonds. Sofern ein Investmentfonds darüber hinaus die weiteren Voraussetzungen gemäß § 26 InvStG-E erfüllt, liegt ein sog. Spezial-Investmentfonds vor.

Als Investmentfonds gelten darüber hinaus u. a.:

- formelle Ein-Anleger-Fonds, d. h. für eine kollektive Anlage geeignete Organismen, die nur deshalb kein Investmentvermögen sind, weil die Zahl der möglichen Anleger auf einen begrenzt ist (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 InvStG-E);
- Kapitalgesellschaften, denen eine operative unternehmerische Tätigkeit untersagt ist und die keiner Ertragsbesteuerung unterliegen; hierzu gehört z. B. die lux. SPF (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 InvStG-E).

Vom Anwendungsbereich ausgenommen werden u. a. (klarstellend) REITs (§ 1 Abs. 3



StB Dr. Steffen Neumann,
Director bei WTS,
Frankfurt a.M.,
steffen.neumann@wts.de

Nr. 5 InvStG-E) und – abgesehen von OGAWs (§ 1 Abs. 2 KAGB) und Altersvorsorgevermögensfonds – Personengesellschaften.

3. Begriffsbestimmungen

Die für Zwecke des InvStG-E bedeutsamen Begriffsbestimmungen werden in § 2 InvStG-E vor die Klammer gezogen. Sowohl die Normen für Investmentfonds als auch die für Spezial-Investmentfonds greifen darauf zurück.

Neu gegenüber dem Referentenentwurf („RefE“) ist die Definition des Investmentanteils in § 2 Abs. 4 InvStG-E. Damit ist sichergestellt, dass bloße Forderungsrechte gegenüber dem Investmentfonds nicht vom InvStG-E erfasst werden.

4. Gesonderte Besteuerungsregime für Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds

Das InvStG-E enthält zwei gesonderte Besteuerungsregime, ein vom Trennungsprinzip geprägtes für Investmentfonds und ein vom investmentsteuerlichen Transparenzprinzip geprägtes für Spezial-Investmentfonds. In- und ausländische Investmentfonds bzw. Spezial-Investmentfonds werden grds. gleich behandelt.

5. Besteuerung von Investmentfonds

Selbständige Körperschaftsteuersubjekte

§ 6 Abs. 1 InvStG-E fingiert in- und ausländische Investmentfonds als Zweckvermögen i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG bzw. Vermögensmassen i.S.d. § 2 Nr. 1 KStG. Diese Fiktionen erfassen alle Investmentfonds ohne Rücksicht auf deren rechtliche Ausgestaltung. Haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennte Teile eines Investmentfonds (z. B. Teilsondervermögen i.S.d. § 96 Abs. 2 S. 1 KAGB oder Teilgesellschaftsvermögen einer Investmentaktiengesellschaft i. S. d. § 117 Abs. 2 S. 1 KAGB) sind selbständige Körperschaftsteuersubjekte.

Beschränkte Körperschaftsteuerpflicht mit inländischen Einkünften

Um die dem derzeitigen Besteuerungsregime immanente Diskriminierung ausländischer Investmentfonds zu vermeiden,

werden sowohl in- als auch ausländische Investmentfonds künftig einer speziell im InvStG geregelten und die allgemeinen Grundsätze des § 49 EStG verdrängenden beschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterworfen.

Abschließender Katalog steuerpflichtiger inländischer Einkünfte

Die folgenden abschließend in § 6 Abs. 2 bis 5 InvStG-E genannten inländischen Einkünfte sind auf Ebene eines Investmentfonds steuerpflichtig:

- inländische Beteiligungseinnahmen (inländische Dividenden, inländische Erträge aus der Veräußerung von Dividendenscheinen und z. B. Leihgebühren und Dividendenkompensationszahlungen im Zusammenhang mit Wertpapierdarlehen über inländische Aktien);
- inländische Immobilienerträge (Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von sowie – unabhängig von einer Haltedauer – Gewinne aus der Veräußerung von inländischen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten);
- sonstige inländische Einkünfte (die übrigen inländischen Einkünfte i.S.d. § 49 Abs. 1 EStG mit Ausnahme der Gewinne aus der Veräußerung inländischer wesentlicher Beteiligungen i.S.d. § 17 EStG) sowie bei einer Investmentaktiengesellschaft die Einkünfte aus der Verwaltung ihres Vermögens und die auf (neben den Anlageaktien begebenen) Unternehmensaktien entfallenden Einkünfte.

Abgeltender Steuerabzug

Soweit die von einem Investmentfonds erzielten steuerpflichtigen inländischen Einkünfte einem Steuerabzug an der Quelle unterliegen, ist die Körperschaftsteuerpflicht durch den Steuerabzug abgegolten (§ 7 Abs. 2 InvStG-E). Ein Ansatz von Werbungskosten ist nicht möglich (Bruttobesteuerung; § 6 Abs. 7 S. 2 InvStG-E). Der anwendbare Steuersatz beträgt abweichend von allgemeinen Grundsätzen lediglich 15 % einschließlich SolZ (§ 7 Abs. 1 InvStG-E). Zielsetzung dieses besonderen Steuersatzes ist es, eine Schlechterstellung inländischer

Investmentfonds gegenüber ausländischen Investmentfonds zu vermeiden, da letztere oftmals nach einem DBA eine Reduzierung des Steuerabzugs auf 15 % geltend machen können.

Im Übrigen Veranlagung zur Körperschaftsteuer

Die keinem Steuerabzug unterliegenden steuerpflichtigen inländischen Einkünfte werden nach allgemeinen Grundsätzen im Rahmen der Veranlagung einer Körperschaftsteuer i. H. v. 15 % zzgl. SolZ unterworfen. Ein Kostenansatz ist möglich (Nettobesteuerung; § 6 Abs. 7 S. 1 InvStG-E).

Befreiung von der Körperschaftsteuer im Umfang der Beteiligung steuerbegünstigter Anleger

Ein Investmentfonds kann auf Antrag (sofern weitere Voraussetzungen erfüllt sind) eine Befreiung von der Körperschaftsteuer geltend machen, jedoch nur insoweit, als die Anteile an dem Investmentfonds von steuerbegünstigten Anlegern gehalten werden. Der Umfang der Steuerbefreiung variiert je nach Anlegertyp.

Eine Befreiung ist auf Antrag für alle inländischen Einkünfte möglich, soweit folgende steuerbegünstigte Anleger Anteile halten (§ 8 Abs. 1 InvStG-E):

- gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger;
- Anleger, die die Anteile im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen halten.

Zusätzlich sind die von einem Investmentfonds erzielten inländischen Immobilienerträge steuerfrei, soweit folgende steuerbegünstigte Anleger Anteile halten (§ 8 Abs. 2 InvStG-E):

- inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts;
- von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen (die noch im RefE enthaltene Begrenzung auf nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG befreite Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen wurde erfreulicherweise aufgegeben).

Hingegen sind Investmentfonds oder Anteilklassen, ohne dass es eines Antrags bedarf, für oben genannte Einkünfte steuerbefreit, wenn nach den Anlagebedingungen ausschließlich die jeweils steuerbegünstigten Anleger Anteile halten dürfen (§ 10 Abs. 1 und 2 InvStG-E).

Für die steuerbegünstigten Anleger ist es somit nicht zwingend erforderlich z. B. inländische Immobilieninvestments über einen steuerlich komplexen Spezial-Investmentfonds zu tätigen. Ein vergleichbares steuerliches Ergebnis lässt sich auch über individuell strukturierte Investmentfonds bei deutlich geringerem Compliance-Aufwand erreichen.

Grds. Befreiung von der Gewerbesteuer

Ein Investmentfonds unterliegt als finanziertes Gewerbesteuersubjekt dem Grunde nach der Gewerbesteuer (§ 15 Abs. 1 InvStG-E). Er ist jedoch umfassend von der Gewerbesteuer befreit, wenn:

- sein objektiver Geschäftszweck auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger beschränkt ist (§ 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 InvStG-E) und
- der Investmentfonds seine Vermögensgegenstände nicht in wesentlichem Umfang aktiv unternehmerisch bewirtschaftet (§ 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 InvStG-E).

Zu begrüßen ist, dass anders als noch im RefE nicht jede aktive unternehmerische Bewirtschaftung zu einer Gewerbesteuerpflicht führt.

Auch die Deminimis-Regel in § 15 Abs. 3 InvStG-E wurde erfreulicherweise entschärft. Danach liegen die Voraussetzungen für die Gewerbesteuerbefreiung immer vor, wenn die Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung (im Gegensatz zum RefE nicht mehr aus einer gewerblichen Tätigkeit) in einem Geschäftsjahr weniger als 5 % der weltweiten Einnahmen des Investmentfonds betragen.

Liegen die Voraussetzungen für eine Gewerbesteuerbefreiung nicht vor, bildet die eigene gewerbliche Tätigkeit

des Investmentfonds einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Zu einer Vollinflation aller von einem Investmentfonds erzielten Einkünfte kommt es nicht. Der für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb maßgebende Gewerbeertrag i. S. d. § 7 GewStG ist als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten unter Berücksichtigung der Kürzungen und Hinzurechnungen nach den §§ 8 bis 11 GewStG zu ermitteln.

6. Besteuerung der Anleger in Investmentfonds

Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG

Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge) gehören bei den Anlegern zu den neu geschaffenen Einkünften aus Kapitalvermögen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG-E. Investmenterträge sind gem § 16 Abs. 1 InvStG-E:

- Ausschüttungen eines Investmentfonds,
- Vorabpauschalen und
- Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen.

Soweit die Investmenterträge beim Anleger zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen (§ 20 Abs. 8 EStG).

Ausschüttungen

Ausschüttungen sind die einem Anleger tatsächlich gezahlten oder gutgeschriebenen Beträge einschließlich des in- und/oder ausländischen Steuerabzugs auf die Ausschüttung (§ 2 Abs. 11 InvStG-E). Auf Ebene des Investmentfonds abgeflossene in- und/oder ausländische Steuern sind der Ausschüttung nicht hinzuzurechnen. Die Ausschüttungen sind bei einem Privatanleger und im Rahmen einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG mit Zufluss zu erfassen. Hingegen ist bei einem bilanzierenden Anleger auf den Zeitpunkt der Fassung des Ausschüttungsbeschlusses abzustellen.

Vorabpauschale

Die Vorabpauschale stellt den jährlichen Ansatz einer steuerlichen Mindestrendite sicher. Diese Mindestrendite orientiert sich an der Rendite, die mit einer Anlage in relativ risikolose Staatsanleihen typischerweise hätte erzielt werden können. Dadurch schafft der Gesetzgeber den Spagat zwischen einer fiskalisch unerwünschten reinen Cashflow-Besteuerung und der politisch gewollten Vereinfachung durch Verzicht auf den Ansatz ausschüttungsgleicher Erträge.

Die steuerliche Mindestrendite entspricht dem sog. Basisertrag als Produkt aus grds. dem Rücknahmepreis eines Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres und 70 % des jährlich neu festzusetzenden Basiszinses nach § 203 Abs. 2 BewG (§ 18 Abs. 1 S. 2 InvStG-E). Im derzeitigen Niedrigzinsumfeld beträgt dieser Basiszins lediglich 1,1 % woraus ein Basisertrag i. H. v. 0,77 % des Rücknahmepreises eines Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres resultiert. Allerdings ist der Basisertrag auf die tatsächliche Wertsteigerung während des jeweiligen Kalenderjahres begrenzt (§ 18 Abs. 1 S. 3 InvStG-E).

Erreichen die während eines Kalenderjahres tatsächlich von einem Investmentfonds vorgenommenen Ausschüttungen nicht mindestens den Basisertrag, werden die steuerlich anzusetzenden Erträge durch die sog. Vorabpauschale bis auf den Basisertrag aufgestockt (§ 18 Abs. 1 S. 1 InvStG-E).

Im Jahr des Erwerbs eines Investmentanteils ist die Vorabpauschale nur zeitanteilig anzusetzen. Wurde ein Investmentanteil im Laufe eines Kalenderjahres veräußert, ist neben dem Veräußerungsergebnis keine Vorabpauschale anzusetzen.

Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen

Auch Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen gehören zu den Investmenterträgen. Der Gewinn ermittelt sich als Differenz zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten und ist zwecks Vermeidung einer Doppelbesteuerung um die während der

Investmentsteuer(reform)gesetz auf der Zielgeraden

Besitzzeit eines Anlegers angesetzt Vorabpauschalen zu mindern (§ 19 Abs. 1 S. 3 InvStG-E). Als Veräußerung gelten auch die Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft (§ 2 Abs. 13 InvStG-E).

Teilweise Steuerbefreiung (Teilfreistellung)

Als Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung auf Ebene des Investmentfonds sind die Investorerträge teilweise steuerfrei (sog. Teilfreistellung). Der Umfang der Steuerbefreiung knüpft an den Anlage-schwerpunkt des Investmentfonds an. Im Rahmen einer typisierenden Betrachtung wird je nach vertraglich vorgesehenem bzw. tatsächlich nachgewiesenem (§ 20 Abs. 4 InvStG-E) Anlageschwerpunkt eine bestimmte steuerliche Vorbelastung unterstellt und dementsprechend eine höhere oder geringere Teilfreistellung gewährt. Zusätzlich hängt die Höhe der Teilfreistellung davon ab, ob es sich bei den Anlegern um natürliche Personen oder Körperschaftsteuersubjekte handelt und ob die Investmentanteile im Privat- oder Betriebsvermögen gehalten werden.

Teilfreistellung für natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen

Für natürliche Personen, die ihre Anteile im Privatvermögen halten, kommen grds. folgende Teilfreistellungssätze zur Anwendung:

- 30 % der Investorerträge aus Aktienfonds (mind. 51 % des Wertes werden in Aktien angelegt; § 20 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 2 Abs. 6 InvStG-E);
- 15 % bei Investorerträgen aus Mischfonds (mind. 25 % des Wertes werden in Aktien angelegt; § 20 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 7 InvStG-E);
- 60 % bei Investorerträgen aus Immobilienfonds (mind. 51 % des Wertes werden in Immobilien und Immobiliengesellschaften angelegt; § 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 9 InvStG-E);
- 80 % bei Auslands-Immobilienfonds (mind. 51 % des Wertes werden in ausländische Immobilien und Immobiliengesellschaften, die ausschließlich in

ausländische Immobilien investieren, angelegt; § 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 9 InvStG-E).

Teilfreistellung für natürliche Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen

Für natürliche Personen, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten, kommen neben den Teilfreistellungen für Immobilienfonds grds. folgende abweichende Teilfreistellungssätze zur Anwendung:

- 60 % der Investorerträge aus Aktienfonds (§ 20 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 2 Abs. 6 InvStG-E);
- 30 % bei Investorerträgen aus Mischfonds (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 7 InvStG-E).

Teilfreistellung für Körperschaftsteuersubjekte

Für Körperschaftsteuersubjekte kommen neben den Teilfreistellungen für Immobilienfonds grds. folgende abweichende Teilfreistellungssätze zur Anwendung:

- 80 % der Investorerträge aus Aktienfonds (§ 20 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 2 Abs. 6 InvStG-E);
- 40 % bei Investorerträgen aus Mischfonds (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 7 InvStG-E).

Hälftige Teilfreistellung bei der Gewerbesteuer

Sind Investorerträge dem Betriebsvermögen einer inländischen gewerblichen Betriebsstätte zuzurechnen, fließen die Investorerträge auch in den Gewerbeertrag ein. Allerdings werden die Teilfreistellungssätze nur zur Hälfte berücksichtigt (§ 20 Abs. 5 InvStG-E).

Veränderung des Teilfreistellungssatzes

Verändert sich der auf Investorerträge anwendbare Freistellungssatz, führt dies zu einem Realisationsvorgang. Die Investmentanteile gelten als veräußert und wieder angeschafft (§ 22 Abs. 1 InvStG-E). Die Gründe, die zu einer Veränderung des Teilfreistellungssatzes führen können, sind vielfältig, z.B. die Festlegung eines neuen Anlageschwerpunktes in den Anlagebedingungen, die tatsächliche Änderung des Anlageschwerpunktes oder die erstmalige Erbringung bzw. Nichter-

bringung des Nachweises i.S.d. § 20 Abs. 4 InvStG-E.

Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt in dem Zeitpunkt als zugeflossen, in dem der Investmentanteil tatsächlich veräußert wird.

7. Besteuerung von Spezial-Investmentfonds

Besondere Voraussetzungen für Spezial-Investmentfonds

Spezial-Investmentfonds müssen im Vergleich zu Investmentfonds erhöhte Voraussetzungen erfüllen (§ 26 InvStG-E). Ein Spezial-Investmentfonds liegt nur vor, wenn die Voraussetzungen der Gewerbesteuerfreiheit (§ 15 Abs. 2 und 3 InvStG-E) und keine wesentlichen Verstöße (das Wesentlichkeitskriterium ist identisch mit dem i.S.d. § 1 Abs. 1d InvStG) gegen die nachfolgenden Anlagebestimmungen, die weitgehend mit denen i.S.d. § 1 Abs. 1b S. 2 InvStG übereinstimmen, vorliegen:

- der Spezial-Investmentfonds ist in seinem Sitzstaat einer Investmentaufsicht unterstellt (Ausnahme für Konzern-AIF i. S. d. § 2 Abs. 3 KAGB); die bloße Beaufsichtigung des Verwalters ist nicht ausreichend;
- mindestens einmal pro Jahr kann der Anleger ein Recht zur Rückgabe der Anteile ausüben;
- risikogemischte Anlage;
- Anlage zu mindestens 90 % des Wertes des Investmentfonds in qualifizierte Vermögensgegenstände; allerdings sollen Wertpapiere zukünftig nur noch dann qualifizierte Vermögensgegenstände für Spezial-Investmentfonds sein, wenn sie die engen für OGAWs geltenden Voraussetzungen des § 193 KAGB erfüllen;
- Einhaltung der fondsbezogenen Beteiligungsgrenzen für (insb.) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften; eine unbegrenzte Beteiligung an Immobilien-Kapitalgesellschaften ist nur noch zulässig, wenn die Anlagebedingungen eine Immobilienquote von mindestens 51 % vorsehen;

→ Einhaltung der emittentenbezogenen (Kapitalgesellschafts-)Beteiligungsgrenze von 10 %; zudem wird geregelt, dass für die 10 %-Grenze auch mittelbare Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft über Personengesellschaft zu berücksichtigen sind;

→ Eingeschränkte Kreditaufnahme;

→ Begrenzung des Anlegerkreises auf maximal 100 institutionelle Anleger. Allerdings werden Personengesellschaften zukünftig als transparent behandelt. Einkommensteuerpflichtige Privatanleger können sich grds. nicht mehr mittelbar über Personengesellschaften an Spezial Investmentfonds beteiligen. Ausnahmen gelten z. B. zeitlich begrenzt für Altanleger;

→ Sonderkündigungsrecht des Spezial-Investmentfonds bei Überschreiten der zulässigen Anlegerzahl oder Beteiligung eines Anlegers außerhalb des zulässigen Anlegerkreises (z. B. einkommensteuerpflichtiger Privat-Neuanleger).

Diese Anlagebestimmungen müssen aus den Anlagebedingungen (z.B. Satzung, Gesellschaftsvertrag oder vergleichbaren konstituierenden Rechtsakten; § 2 Abs. 12 InvStG-E) hervorgehen.

Grds. Besteuerung auf Ebene des Spezial-Investmentfonds

Grds. sind Spezial-Investmentfonds wie Investmentfonds zu besteuern (§ 29 Abs. 1 i. V. m. §§ 6 und 7 InvStG-E).

Bei Überschreiten der emittentenbezogenen Anlagegrenze sind auf den Spezial-Investmentfonds keine Besteuerungsregeln anzuwenden, die eine über dieser Grenze liegende Beteiligungshöhe voraussetzen (z. B. DBA-Schachtelprivileg; § 29 Abs. 3 InvStG-E).

Aber mögliche Steuerbefreiung für Spezial-Investmentfonds

Bei Spezial-Investmentfonds kann unter bestimmten Voraussetzungen ein transparentes Besteuerungssystem gewählt werden, mit dem eine Steuerpflicht auf Ebene des Spezial-Investmentfonds entfällt.

Steuerbefreiung für insb. inländische Beteiligungseinnahmen (Transparenzoption)

Die Steuerpflicht für inländischen Beteiligungseinnahmen i. S. d. § 6 Abs. 3 InvStG-E (s. o.) und sonstige inländische Einkünfte i. S. d. § 6 Abs. 5 InvStG-E (s. o.), die bei Vereinnahmung durch den Spezial-Investmentfonds einem (Kapitalertrag-)Steuerabzug unterliegen, kann auf Spezial-Investmentfondsebene entfallen. Voraussetzung ist, dass der Spezial-Investmentfonds die Transparenzoption wählt. In diesem Fall werden die vorgenannten inländischen Erträge den Anlegern unmittelbar zugerechnet. Zudem muss der Spezial-Investmentfonds gegenüber dem Entrichtungsverpflichteten unwiderruflich erklären, dass seinen Anlegern Steuerbescheinigungen gemäß § 45a Abs. 2 EStG ausgestellt werden sollen. Die Anleger gelten in diesen Fällen als Gläubiger der inländischen Kapitalerträge und als Schuldner der Kapitalertragsteuer (§ 30 Abs. 1 und 5 InvStG-E).

Steuerbefreiung für insb. inländische Immobilienerträge

Eine Steuerpflicht des Spezial-Investmentfonds für inländische Immobilienerträge i. S. d. § 6 Abs. 4 InvStG-E (s. o.) und sonstige inländische Einkünfte i. S. d. § 6 Abs. 5 InvStG-E (s. o.) ohne Steuerabzug bei Vereinnahmung durch den Spezial-Investmentfonds kann entfallen. Voraussetzung ist, dass der Spezial-Investmentfonds auf vorgenannte inländische Erträge Kapitalertragsteuer auf der Ausgangsseite erhebt und abführt sowie den Anlegern Steuerbescheinigungen gem. § 45a Abs. 2 EStG ausstellt (§ 33 Abs. 1 und 3 InvStG-E).

8. Besteuerung der Anleger in Spezial-Investmentfonds

Zurechnung bei Transparenzoption

Inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte mit Steuerabzug werden dem Anleger bei Ausübung der Transparenzoption direkt zugerechnet (§ 30 Abs. 1 u. 5 InvStG-E). Sie sind nicht Teil der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge (§ 35 Abs. 1 und § 37 bzw. § 36 Abs. 1 S. 2 InvStG-E). Eine Steueranrechnung auf Anlegerebene setzt voraus, dass der

Spezial-Investmentfonds die Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit nach § 36 Abs. 2a EStG-E (s. u.) erfüllt (§ 31 Abs. 3 InvStG-E).

Begünstigung der dem Anleger unmittelbar zugerechneten inländischen Beteiligungseinnahmen

Soweit es sich bei den zugerechneten inländischen Beteiligungseinnahmen um Ausschüttungen von Gesellschaften i. S. d. § 26 Nr. 6 S. 2 InvStG-E handelt (z. B. Immobilien-Kapitalgesellschaften) sind grds. § 3 Nr. 40 EStG bzw. auch (bei mind. 10%iger durchgerechneter Beteiligung des jeweiligen Anlegers) § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden.

Zurechnung inländischer Immobilienerträge bei Steuerausländern

Bei beschränkt steuerpflichtigen gebietsfremden Anlegern gelten die inländischen Immobilienerträge – ähnlich § 15 Abs. 2 InvStG (sog. Supertransparenz) – als unmittelbar bezogene Einkünfte nach § 49 Abs. 1 Nr. 2f, 6 oder 8 EStG (§ 33 Abs. 2 InvStG-E). Dies sollte nach Sinn und Zweck jedoch nur gelten, wenn insofern die Steuerpflicht des Investmentfonds entfällt. Nach § 33 Abs. 3 InvStG-E gilt dies entsprechend für sonstige inländische Einkünfte, die bei Vereinnahmung durch den Spezial-Investmentfonds keinem Steuerabzug unterliegen.

Besteuerung der nicht direkt zugerechneten Erträge als ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge

Im Übrigen folgt die laufende Besteuerung der Anleger der aus dem geltenden InvStG bekannten Systematik mit ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen (§ 34 Abs. 1 InvStG-E). Die Regelungen zur Ermittlung der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge auf Ebene des Spezial-Investmentfonds finden sich in § 37 ff. InvStG-E (mit Abweichungen gegenüber § 3 InvStG). Hervorzuheben ist die Regelung zu Kopplungsgeschäften in § 39 Abs. 3 InvStG-E.

Grds. sind die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge auf Anlegerebene im vollen Umfang steuerpflichtig. Soweit (noch) Privatanleger beteiligt sind, ist zu beachten, dass die Abgeltung-

steuer keine Anwendung (mehr) findet (§ 34 Abs. 2 InvStG-E).

Ausgeschüttete Erträge

Ausgeschüttete Erträge sind die Einkünfte, die zur Ausschüttung verwendet werden (§ 35 Abs. 1 InvStG-E). Nicht zu den ausgeschütteten Erträgen gehören die bereits unmittelbar zugerechneten Erträge (s.o.) sowie ausgeschüttete AfA/AfS-Liquidität.

Besitzzeitanteilige Ertragszurechnung

Werden einem Anleger Erträge ausgeschüttet, die auf Zeiträume entfallen, in denen der Anleger nicht an dem Spezial-Investmentfonds beteiligt war, gelten insoweit (nicht steuerbare) Substanzbeträge als ausgeschüttet (§ 35 Abs. 6 InvStG-E). Insofern nimmt das InvStG-E eine besitzzeitanteilige Sichtweise – wie man sie von Personengesellschaften kennt – vor. Regelungen zum Ertragsausgleich (§ 9 InvStG) kennt das InvStG-E nicht mehr.

Ausschüttungsgleiche Erträge

Ausschüttungsgleiche Erträge sind wie bisher bestimmte nicht zur Ausschüttung verwendete Erträge des Spezial-Investmentfonds (§ 36 Abs. 1 InvStG-E). Auch außerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist getätigte Immobilieneräußerungsgewinne gehören zukünftig dazu (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 InvStG-E).

Nicht zu den ausschüttungsgleichen Erträgen gehören die bereits unmittelbar zugerechneten Erträge (s.o.).

Bestimmte thesaurierte Kapitalerträge bleiben in Anlehnung an das geltende Recht steuerfrei. Darunter fallen auch Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen und Spezial-Investmentanteilen, Erträge aus Stillhalterprämien i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG und Gewinne nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 3 und 7 EStG. Die Steuerbefreiung gilt dagegen nicht für Gewinne aus Swap-Verträgen, soweit sich die Höhe der getauschten Zahlungsströme nach Kapitalerträgen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 7 EStG bestimmt (§ 36 Abs. 2 InvStG-E).

Die steuerfreie Thesaurierung ist jedoch zeitlich begrenzt, denn nach Ablauf von 15 Jahren werden die Erträge – nach Verrechnung mit etwaigen Verlusten und soweit sie nicht bereits zuvor tatsächlich ausgeschüttet wurden – als ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet (§ 34 Abs. 5 InvStG-E).

Besitzzeitanteilige Ertragszurechnung

Auch ausschüttungsgleiche Erträge werden einem Anleger grds. nur insoweit steuerpflichtig zugerechnet, als er im Zeitpunkt der Vereinnahmung oder Veräußerung am Spezial-Investmentfonds beteiligt war. Sie werden dem Anleger mit Ablauf des Geschäftsjahres des Spezial-Investmentfonds ungeachtet einer vorherigen Anteilsveräußerung zugerechnet (§ 36 Abs. 4 InvStG-E). Auch insofern nimmt das InvStG-E eine besitzzeitanteilige Sichtweise – wie man sie ähnlich bei Personengesellschaften kennt – vor. Auch wenn diese besitzzeitanteilige Sichtweise nicht für die erst nach 15 Jahren zuzurechnenden thesaurierten Erträge anzuwenden ist (§ 36 Abs. 5 S. 2 InvStG-E), wird das neue System der besitzzeitanteiligen Ertragsermittlung bei Anlegern, welche permanent neue Anteile zeichnen und zurückgeben, sehr komplex.

(Weitere) Steuerbegünstigungen

Die partiellen DBA Befreiungen – ähnlich § 4 Abs. 1 – sowie die Möglichkeit der Anrechnung ausländischer Steuern – ähnlich § 4 Abs. 2 und 3 InvStG – bleiben grds. erhalten (§ 43 Abs. 1 und § 47 InvStG-E).

Soweit in den ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträgen Ausschüttungen von ausländischen Kapitalgesellschaften oder Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften enthalten sind, kann unter weiteren engen Voraussetzungen eine Begünstigung nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG in Betracht kommen (§ 42 Abs. 1 bis 3 InvStG-E).

Zu weiteren Teil- bzw. Vollfreistellungen auf Anlegerebene kann es auch als Ausgleich für die (in der Praxis wohl eher seltene) Besteuerung auf Fondsebene kommen (§ 42 Abs. 4 und 5 InvStG-E).

Eingeschränkte Begünstigungen bei der Gewerbesteuer

Soweit in- und ausländische Beteiligungserträge dem Anleger unmittelbar zugerechnet wurden oder in den ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten sind, kommen § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG grds. nicht zur Anwendung (§ 45 Abs. 1 InvStG-E)

Verschärfungen bei der Zinsschranke

Im Rahmen der Zinsschranke ergeben sich zukünftig Detailverschärfungen; insbesondere sind auch Zinsaufwendungen zu berücksichtigen (§ 46 InvStG-E).

Schlussbesteuerung

Die Regelungen zur Veräußerung der Spezial-Investmentanteile in § 48 f. InvStG-E folgen der Systematik in § 8 InvStG. Das Veräußerungsergebnis ist künftig ggf. um einen Aktiengewinn, Abkommensgewinn und Teilfreistellungsgewinn zu korrigieren. Hervorzuheben sind der generelle Ausschluss von Dividenden aus dem Aktiengewinn sowie die Regelung zu Kopplungsgeschäften. Neu ist der Teilfreistellungsgewinn, der Erträge und Wertveränderungen, die der Teilfreistellung unterliegen, im Anteilswert reflektiert.

9. Übergangsregelungen

Klarer Schnitt

Die neuen Vorschriften des InvStG-E sollen grds. ab dem 01.01.2018 gelten (§ 56 Abs. 1 S. 1 InvStG-E). Für bereits zuvor in den Anwendungsbereich des InvStG fallende Investmentvermögen gilt für steuerliche Zwecke ein (Rumpf-)Geschäftsjahr zum 31.12.2017 als beendet (§ 56 Abs. 1 S. 3 InvStG-E). Anteile an bereits bisher in den Anwendungsbereich des InvStG fallenden Investmentvermögen sowie an Organismen, die zum 01.01.2018 erstmals in den Anwendungsbereich des InvStG fallen, gelten als mit Ablauf des 31.12.2017 veräußert und mit Beginn des 01.01.2018 als angeschafft (§ 56 Abs. 2 S. 1 InvStG-E).

Verlängerung des Bestandsschutzes für vor Inkrafttreten des AIFM-StAnpG aufgelegte Investmentvermögen

Für vor Inkrafttreten des AIFM-StAnpG am 24.12.2013 aufgelegte Investment-

vermögen enthält § 22 Abs. 2 S. 1 InvStG in der derzeit geltenden Fassung einen Bestandsschutz dahingehend, dass diese bis zum Ende des Geschäftsjahres, das nach dem 22.07.2016 endet, als Investmentfonds i. S. d. § 1 Abs. 1b S. 2 InvStG in der derzeitigen Fassung gelten. Dieser Bestandsschutz soll bis zum Ablauf des 31.12.2017 verlängert werden (§ 22 Abs. 2 S. 1 InvStG-E in der bis 31.12.2017 anzuwendenden Fassung).

Wegfall des Bestandsschutzes für Alt-Anteile vor Abgeltungsteuer

Der Bestandsschutz für nicht der Abgeltungsteuer unterfallende Alt-Anteile wird aufgehoben. Die bis zum Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung mit Ablauf des 31.12.2017 eingetretenen Wertveränderungen sind steuerfrei (§ 56 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 InvStG-E). Ab dem 01.01.2018 neu eintretende Wertveränderungen sind (bis auf einen Freibetrag i.H.v. € 100.000,00) steuerpflichtig (§ 56 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 InvStG-E).

10. Sonstige wesentliche Änderungen

Verschärfungen bei der Anrechnung von Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden

Durch § 36 Abs. 2a EStG-E soll im Grundsatz die Anrechnung deutscher Kapitalertragsteuer durch den Gläubiger inländischer Dividenden eingeschränkt und dadurch den sog. Cum/Cum-Transaktionen die steuerliche Attraktivität genommen werden. Eine Anrechnung der Kapitalertragsteuer durch den Gläubiger der inländischen Dividenden soll nur noch möglich sein, wenn dieser an mindestens 45 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach Fälligkeit der inländischen Dividenden sowohl wirtschaftlicher als auch zivilrechtlicher Eigentümer der Aktien war und mindestens 30 % des Wertveränderungsrisikos der Aktien getragen hat (§ 36 Abs. 2a S. 1 bis 3 EStG-E). Damit soll insbesondere die Anrechnungsmöglichkeit bei kurzfristigen Geschäften um den Dividendenstichtag oder bei Wertpapierleihgeschäften ausgeschlossen werden. Sofern vom Steuerabzug Abstand genommen oder eine einbehaltene Steuer erstattet wurde, ist der Gläubiger (z. B. inländische Investmentfonds) der inländischen Dividenden

verpflichtet, die Kapitalertragsteuer an das Finanzamt zurückzuzahlen, wenn die o.g. Mindesthaltedauer nicht eingehalten wurde.

Die Anrechnungsbeschränkung gilt allerdings (neben der Geringfügigkeitsgrenze i.S.d. § 36 Abs. 2a S. 5 Nr. 1 EStG-E) nicht, wenn der Steuerpflichtige bei Zufluss der inländischen Dividenden erträge seit mindestens einem Jahr zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist (langfristige Anleger; § 36 Abs. 2a S. 5 Nr. 2 EStG-E).

Die Rückausnahme für langfristige Anleger wird jedoch in der Praxis durch das Doppelerfordernis von wirtschaftlichem und zivilrechtlichem Eigentum stark ausgehöhlt. Insbesondere Treuhandstrukturen können dieses Erfordernis nicht erfüllen. Daher ist zu begrüßen, dass zumindest die im Rahmen der Sicherung von Altersvorsorgeverpflichtungen übli-

chen insolvenzgesicherten CTA-Strukturen insofern von dem Doppelerfordernis befreit sind, als der Treugeber und der Treuhänder als eine Person gelten (§ 36 Abs. 2a S. 6 EStG-E).

Fazit

Der RegE hält erwartungsgemäß an einem umfassenden Systemwechsel bei Investmentfonds fest. Bei diesen wird eine Steuervereinfachung erreicht. Für Spezial-Investmentfonds wird das bewährte semi-transparente Besteuerungssystem im Grundsatz beibehalten, wobei die Komplexität steigt.

Anleger sollten in Anbetracht der umfangreichen Änderungen die Zeit bis zum 01.01.2018 für Belastungsvergleiche nutzen, um dann eventuell (soweit erforderlich und möglich) Anpassungen der bestehenden Investmentstrukturen vorzunehmen.

Impressum

Herausgeber

WTS Group AG Steuerberatungsgesellschaft
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
Tel. +49 (89) 2 86 46-0
Fax +49 (89) 2 86 46-111
www.wts.de | wtsjournal@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt

Standorte

Düsseldorf | Erlangen | Frankfurt |
Hamburg | Köln | München | Raubling |
Regensburg

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der genannten Kontakte.